

Abschließender
Bestätigungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
der Stadt Parchim
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim

Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim. Für die Prüfung haben wir uns des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient, das einen entsprechenden Bericht erstellt hat.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung der

Stadt Parchim

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

In seiner Sitzung vom 08.04.2025 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss -bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss- unter Einbeziehung des Rechnungswesens der Stadt Parchim für das Haushaltsjahr vom 01.Januar 2021 bis zum 31.Dezember 2021 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde unter Beachtung des §3a KPG vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt 2021 sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde 2021 sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast hat seinen Bericht mit folgendem Prüfvermerk abgeschlossen:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der

Stadt Parchim

wurde gemäß § 1 Absatz 5 KPG M-V durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast durchgeführt.

Die Prüfung bezog sich dabei auf den Jahresabschluss mit den gesetzlichen Anlagen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Sofern im Rahmen der Prüfung wesentliche Feststellungen getroffen wurden, wurden diese, soweit möglich und zeitlich umsetzbar, innerhalb des Prüfungszeitraumes durch die Verwaltung korrigiert.

Die Korrekturen wurden dann durch das Rechnungsprüfungsamt entsprechend nachvollzogen.

Im Ergebnis der Prüfung zum JAB 2020 ergaben sich folgende Feststellungen und zu beachtende Feststellungen (Beanstandungen), die zumeist in 2021 nachwirken, da aufgrund der zeitlichen Nähe zu 2020 noch keine Abarbeitung möglich war:

Feststellungen:

- Es bestehen Abweichungen in Kontenzuordnungen zum landeseinheitlichen Kontenplan, die lediglich die Statistik unterhalb des 3-Stellers und damit innerhalb der Berichtspositionen betreffen. Da die Statistiken bereits abgeschlossen sind, erfolgen hierzu Hinweise in einem separaten Tätigkeitsbericht, die auskunftsgemäß spätestens mit der Haushaltsplanung 2026 abgearbeitet werden. (F)

- Software ist teilweise investiv zu erfassen und abzuschreiben. Es erfolgte eine Buchung im Aufwand mit lfd. Zahlungen. Die aufwandswirksamen Abschreibungen wären zwischenzeitlich vollständig erfolgt. Die Wesentlichkeitsgrenzen für die Finanzrechnung sind nicht überschritten. (F)

- Zu verschiedenen Investitionen aus Beschaffung und Bau zu aktivierende Nebenkosten wurden aufwandswirksam verbucht und hätten als investive Auszahlungen zum Anlagegut nachaktiviert werden sollen. Die Wesentlichkeitsgrenzen sind insgesamt nicht überschritten, entsprechende Nachaktivierungen sollten nachgeholt werden. Die Feststellung findet zukünftig Beachtung. (F)

- Zuordnungen zu Konten der Anlagenbuchhaltung und verknüpfte Konten für die Unterhaltung sind im Bereich Infrastrukturvermögen, bebaute Grundstücke und Bewegliches Vermögen zu korrigieren. Die Wesentlichkeitsgrenzen sind unterschritten.

Die Feststellung wird künftig, spätestens mit der Planung 2026 bereinigt. (F)

- Die Verbuchungen in der Stadtinfo in Abgrenzung der haushaltsfremden Mittel und der steuerlichen Relevanz sind grundsätzlich neu zu zuordnen. (F)

- Die Abgangliste weicht teilweise von der Anlagenübersicht ab. Es erfolgten außerplanmäßige Abschreibungen auf unter Abgängen zu buchenden Beträgen und umgekehrt. Die Zuordnungen sind nicht immer eindeutig zwischen Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung und künftig korrekt auszuführen und in den Stammdatenzuordnungen zu bereinigen. Die Endwerte waren jedoch abstimmbare. Die Feststellung wird künftig beachtet. (F)

- Innerhalb der Forderungen sind durch Korrekturen der Wertberichtigungen unterschiedliche Endbeträge aus 2019 zu den Anfangsbeständen der Bilanz 2020 verblieben. (F)
- Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Parchim lag in der Fassung vom 26.06.2013 vor. Eine Überarbeitung entsprechend der seitdem vorgenommenen gesetzlichen Änderungen wird empfohlen. (F)
- In den Auflösungen sind auch Wiedereinbuchungen von verschiedenen bereits ausgebuchten Forderungen i.H.v. von insgesamt 6.767,94 € enthalten. Diese müssen inhaltlich den jeweiligen Ertragskonten als neue Erträge werden. (F)
- Da Wertberichtigungen Risikoeinschätzungen zu Ausfällen darstellen, sind gegenüber dem öffentlichen Bereich keine Pauschalwertberichtigungen zu bilden, da dieser als grundsätzlich solvent anzusehen ist. (F)

Zu beachtende Feststellungen:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig. Zusätzlich bedurfte es umfangreicher örtlicher Anpassungen während des Prüfzeitraumes, um die Bilanzkontinuität herzustellen. Eine Freigabe war insoweit nicht zu erteilen.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)

- Zur EÖB wurden im Zuge der Überleitung der Beteiligungswerte der WOBAU und der Stadtwerke lediglich die Kapitalrücklage und das Stammkapital als Einbringungswerte berücksichtigt.

Da Vermögensbestandteile aus der DDR bestanden, die nach DMBilanzG überzuleiten waren, ist entsprechend der Vorgaben des NKHR-Projekts das Ersatzwertverfahren anzuwenden und einmalig das gesamte Eigenkapital zum Bilanzstichtag der EÖB der Stadt entsprechend der unmittelbaren Beteiligungsquote zu Grunde zu legen. Die Erfassung erfolgt erfolgsneutral gegen die allgemeine Kapitalrücklage gem. § 53a GemHVO zu einem späteren Jahresabschluss. (B)

- Es bestehen Abweichungen in Kontenzuordnungen im landeseinheitlichen Kontenplan im 3- Steller

und darüber, die Auswirkungen auf die Zuordnung innerhalb der Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung haben und insgesamt die Wesentlichkeitsgrenzen überschreiten. Die einzelnen Konten sind im Tätigkeitsbericht ausgeführt und werden spätestens mit der nächsten Haushaltsplanung in 2026 bereinigt. (B)

- Produktzuordnungen sind aus steuerlichen Gründen zwischen umsatzsteuerlichen Parkplätzen und steuerfreien straßenbegleitenden Parkbuchten zu korrigieren und zu den Buchungen im Produkt Verkehr abzugrenzen. Dies betrifft auch die Zuordnung der Anlagegüter. Die Wesentlichkeitsgrenzen sind überschritten. Die Zuordnungen erfolgen spätestens mit der Haushaltsplanung 2026. (B)

- Die Produkte für an externe Schulen zu leistende Schulkostenbeiträge sind von den eigenen Schulen in getrennten Produkten auszuweisen. (B)

- Die Abgrenzung der Produkte Straßen, öffentliches Grün und Kinderspielplätze ist bezüglich der Grünanlagen und ihrer Festwerte zu überarbeiten. Ebenso der Festwert Bänke. Die Wesentlichkeitsgrenzen sind überschritten. Die Zuordnungen erfolgen spätestens mit der HH-Planung 2026. (B)

- Die Produktgruppe 62 ist lt. Produktrahmenplan regelmäßig auf die Produkte im Hauptproduktbereich 5 bzw. für die Beteiligungsverwaltung in 116 aufzulösen und zuzuordnen. Die Statistik erhebt aus 62 keine Daten mehr und wird damit verfälscht. Kurzfristig sollten statistische Zuordnungen in den Stammdaten erfolgen, um korrekte Meldungen für 2025 zu ermöglichen. Die korrekten Zuordnungen erfolgen spätestens mit der HH-Planung 2026. Die Wesentlichkeitsgrenzen sind überschritten. (B)

- Bei Sachspenden erfolgte eine Aufwandsbuchung mit Verbindlichkeitsausweis anstatt der unmittelbaren Ertragsbuchung. Der Einzelfall unterschreitet die Wesentlichkeitsgrenze, da vermutlich weitere ähnliche Buchungen aus der Vergangenheit bestehen, ist ein Gesamtabgleich der noch ausgewiesenen Verbindlichkeiten und eine Bereinigung vorzunehmen. (B)

- Gutschriften auf Aufwendungen oder Erstattungen von Erträgen des Vorjahres sind nur bis zum Ablauf des Wertaufhellungszeitraums abzusetzen, sofern sie nicht unter Ausnahmeregelung des § 11 GemHVO fallen. (Bruttoprinzip) Es wird empfohlen, jährlich in den Rundschreiben zu den Terminen zum Jahresabschluss einen Buchungsschluss für die Wertaufhellung von Erträgen und Aufwendungen zu setzen. Die Buchungen überschreiten die Wertgrenzen. Die Abgrenzungen

werden für die nächsten offenen Jahresabschlüsse beachtet. (B)

- Die haushaltsfremden Zahlungen wurden teilweise gegen laufende Zahlungen direkt verbucht. Es fehlt an klaren Konten-Abgrenzungen und Bezeichnungen der spezifischen Bilanz- und Finanzkonten. Dazu bedarf es einer grundlegenden Aufarbeitung und korrekten Zuordnung. Der Saldo der Finanzrechnung wird im Muster 5a zunächst vorgetragen, bis zu einem späteren Jahresabschluss die Entflechtung und Zuordnung abschließend erfolgt und damit eine entsprechende Korrektur des Musters 5a nachvollzogen werden kann. (B)

- Gemäß § 15 III GemHVO bleiben bei noch nicht begonnenen Maßnahmen, die Ermächtigungen nur bis zum Ende des Folgejahres bestehen. Für eine Übertragung müssen entsprechende Restbeträge in den Ermächtigungen vorhanden sein. (B)

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2021 190.871.717,44 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 76,40 %.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2021 1,56 %.

*Die Stadt ist zum Bilanzstichtag **nicht** überschuldet.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt 1.192.567,54 €.

Veränderung des Jahresergebnisses durch

Rücklagenentnahme/-zuführung -198.337,00 €

Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 994.230,54 €.

*Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung **jahresbezogen gegeben**.*

Unter Berücksichtigung des Vortrages aus Vorjahren in Höhe von 0,00 €

Beläuft sich der Gesamtüberschuss auf 17.722.597,62 €.

*In dieser Höhe ist die Ergebnisrechnung **insgesamt gesetzlich ausgeglichen**.*

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 1.759.724,91 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite - 1.097,50 €

verbleibt ein Saldo in Höhe von 1.758.627,41 €.

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich ist in der Finanzrechnung damit gegeben.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren mit 17.494.327,87 €

ist im Haushaltsjahr ein **Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung mit 19.252.955,28 € insgesamt gesetzlich gegeben.**

Eine Überschreitung des genehmigten Kassenkreditrahmens ist **nicht** erfolgt.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 8.590.780,65 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 7.336.625,08 €.

Investive Übertragungen ins Folgejahr erfolgten im Saldo mit -22.911.466,75 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung

der Tilgungen mit - 1.097,50 €

abgenommen auf nunmehr 10.912,17 €.

Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um 771.390,81 €

Auf nunmehr insgesamt 34.133.556,44 €.

Der Haushaltsausgleich ist damit sowohl jahresbezogen in der Ergebnis- als auch der Finanzrechnung als auch unter Berücksichtigung der Vorträge in beiden Rechnungen gemäß § 16 II GemHVO gegeben.

Es wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk empfohlen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters werden ebenfalls empfohlen.“

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast benannten Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt.

Mit diesen Einschränkungen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Parchim.

Ergänzend zur vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgende weiteren eigenen Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2021 durchgeführt:

- Prüfungshandlungen gem. § 30 Abs.3 GemKVO zu Zahlstellen, Handvorschüsse und Einzahlungskassen

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung - und der ergänzenden Prüfung - empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Stadtvertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 08.04.2025 festzustellen.

Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 bezüglich des Jahresabschlusses der Stadt zu entlasten.

Parchim, den 08.04.2025

Ort / Datum

Unterschrift

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses